

Fenster in Dachflächen zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges

In der Dachschräge liegende Fenster (Dachflächenfenster) als notwendige Fenster zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr müssen folgende Anforderungen erfüllen:

Unter den folgenden Voraussetzungen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen des Art. 35 (4) Bayer. Bauordnung (BayBO) erfüllt werden und somit eine Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Dachflächenfenster zulässig ist.

Das Dachflächenfenster muss **von unten ausreichend einsehbar** und anleiterbar sein. Die erforderliche **freie Öffnungsfläche** der Fenster von $b \geq 0,6$ m und $h \geq 1$ m muss in jedem Fall eingehalten werden. Bei Dachflächenfenstern mit einer mittigen horizontalen Drehachse muss die erforderliche Öffnungsfläche ebenfalls gewährleistet sein.

Die **Brüstungshöhe** darf **max. 1,20 m** betragen und die Fenster müssen **von innen zu öffnen** sein. Außerdem dürfen Fensterbrüstungen höchstens 1 m – gemessen horizontal zur Dachfläche – von der Traufe (ggf. Dachrinne) entfernt sein. Falls der Abstand zur Traufe nicht eingehalten werden kann, sind weitergehende Vorrichtungen wie z. B. Laufstege, Nottreppen, Notstufenleitern und Rettungspodeste gem. DIN 14 094 – Teil 2 (Notleiteranlagen – Rettungswege auf flachen und geneigten Dächern) erforderlich.

